



0041/2016

27.4.2016

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu funktionalem Analphabetismus

**Mara Bizzotto (ENF), Matteo Salvini (ENF), Mario Borghezio (ENF), Gianluca Buonanno (ENF), Salvatore Cicu (PPE), Dominique Bilde (ENF), Edouard Ferrand (ENF), Hannu Takkula (ALDE), Dominique Martin (ENF), Sophie Montel (ENF)**

Fristablauf: 27.7.2016

**Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu funktionalem Analphabetismus<sup>1</sup>**

1. Als funktionale Analphabeten werden Personen bezeichnet, die ihre Schulpflicht zwar erfüllt haben, aber dennoch nicht in der Lage sind, strukturierte Informationen praktisch zu nutzen oder zu analysieren, und denen es schwer fällt, den Sinn eines Textes zu verstehen oder Rechenaufgaben zu lösen.
2. Mangelnde Grundkenntnisse in Lesen, Schreiben und Rechnen beeinträchtigen Berufs- und Privatleben: Funktionale Analphabeten sehen sich mit begrenzten Arbeitsmöglichkeiten und finanzieller Unsicherheit konfrontiert, werden häufig an den Rand der Gesellschaft gedrängt und können technische Geräte nicht in angemessener Weise bedienen.
3. Einer unlängst durchgeführten OECD-Studie mit dem Titel „Survey of Adult Skills“ zufolge haben bis zu 27,7 % aller Erwachsenen eine Lese- und Rechtschreibschwäche und bis zu 31,7 % unzureichende Rechenkenntnisse. In Norwegen, den Niederlanden und Schweden sind weniger als 7 % der Personen im Alter von 16 bis 65 Jahren technologische Analphabeten. In Italien, Polen und Spanien sind es jedoch über 23 %.
4. Die Kommission und der Rat werden daher aufgefordert,
  - (a) einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu unterstützen, um die Alphabetisierung von Erwachsenen in den Mitgliedstaaten zu fördern, die am stärksten von funktionalem Analphabetismus betroffen sind;
  - (b) Sensibilisierungskampagnen zu entwickeln, um die Bedeutung des lebenslangen Lernens aufzuzeigen, das für die aktive Teilhabe der Bürger an der Wissensgesellschaft so wichtig ist.
5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.